

**LAND BURGENLAND**LANDESAMTSDIREKTION – GENERALSEKRETARIAT
VERFASSUNGSDIENSTBundeskanzleramt-Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1010 WienEisenstadt, am 04.07.2017
Sachb.: Mag. Elke Landl, LL.M.
Tel.: +43 5 7600-2227
Fax: +43 2682 61884
E-Mail: post.gs-vd@bgld.gv.at**Zahl:** LAD-GS/VD-B304-10011-10-2017**Betreff:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert, das Datenschutzgesetz erlassen und das Datenschutzgesetz 2000 aufgehoben wird (Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018); Stellungnahme**Bezug:** BKA-810.026/0019-V/3/2017

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert, das Datenschutzgesetz erlassen und das Datenschutzgesetz 2000 aufgehoben wird (Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018), erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung, folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu Art. 1 (Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes):

Nach der nach wie vor aufrechten Beschlusslage der Landeshauptleutekonferenz stimmen die Bundesländer Kompetenzänderungen zu ihren Lasten außerhalb einer umfassenden Bundesstaatsreform nur dann zu, wenn diese gleichzeitig in einem anderen Bereich ausgeglichen werden. In diesem Sinne hätte der geringfügige Kompetenzübergang, der durch die Übertragung einer Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz hinsichtlich allgemeiner Angelegenheiten des Schutzes personenbezogener Daten auf den Bund eintritt, sinnvollerweise in einem Gesetzkpaket von Kompetenzabrundungen erfolgen sollen.

Trotz dieses Umstandes sollte es aus ho. Sicht das Ziel sein, eine Vereinheitlichung des Datenschutzrechts in Österreich herbeizuführen. Ein Datenschutzrecht, das aus der unmittelbar anwendbaren EU-Datenschutz-Grundverordnung, einem Bundesgesetz und neun Landesgesetzen besteht, führt zu einer schwierigeren Anwendung einer ohnehin schon komplizierten Materie und schadet überdies dem Wirtschaftsstandort Österreich.

Zu § 15 (Verantwortliche des öffentlichen und des privaten Bereichs):

In § 4 Z 4 DSG 2000 werden die Geschäftsapparate der Organe der Gebietskörperschaften ausdrücklich erwähnt, sodass auch das Amt der Landesregierung datenschutzrechtlicher Auftraggeber sein kann.

In § 15 Abs. 1 Z 1 werden als Verantwortliche des öffentlichen Bereichs solche definiert, die in Formen des öffentlichen Rechts eingerichtet sind, sodass davon ausgegangen wird, dass das Amt der Landesregierung weiterhin als Verantwortlicher eingerichtet werden darf.

Nach den Erläuterungen zählen zu den Verantwortlichen des öffentlichen Bereichs „sohin etwa der Bund, die Länder, die Gemeinden, die Kammern und Sozialversicherungsträger sowie die anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften“, es werden jedoch nicht die Geschäftsapparate erwähnt. Eine diesbezügliche Klarstellung wird angeregt.

Beigefügt wird, dass eine Ausfertigung dieser Stellungnahme an die E-Mail-Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at ergeht.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:
Mag. Ronald Reiter, MA

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt am 04.07.2017

1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
2. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
3. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
4. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1010 Wien

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:
Mag. Ronald Reiter, MA

